

Satzung

Reiterverein Timmendorfer Strand u. Umgebung v. 1921 e. V.

Diese Satzung wurde am 05. März 2004 durch die gem. §10 der bisherigen Satzung vom März 1980 einberufene und beschlossene Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 Mehrheit verabschiedet. Sie liegt bei den Vorstandsmitgliedern und in den Reit- und Ausbildungszentren des RV Timmendorfer Strand zur Einsicht für jedermann aus. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. März 1994, erhält jedes nach dem 01.04.1994 neu aufgenommene Mitglied eine Vereinssatzung mit der ersten Beitragsrechnung.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der „Reiterverein Timmendorfer Strand und Umgebung von 1921 e. V. mit dem Sitz in Luschendorf ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Schwartau eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Ostholstein und durch den Kreisreiterbund Ostholstein Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1 Der Verein bezweckt

1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigungen aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren.

1.2 Die Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung von Reiter und Fahrer in allen mit dem Pferd, seiner Zucht, Haltung und Nutzung zusammenhängender Fragen.

1.3 Ein breit gefächertes Angebot auf den Gebieten des Breiten- und Leistungssports, des Reiten in freier Natur, in allen mit dem Reiten und Fahren verbundenen Disziplinen.

1.4 Die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Umweltschäden.

1.5 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport, -zucht und -haltung in seinem Einzugsgebiet

1.6 die Pflege des sportlichen und geselligen Zusammengehörigkeitsgefühles seiner Mitglieder und weiterer Freunde des Pferdes, des Reitsports und der Pferdezucht.

1.7 Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreissport- sowie Kreisreiterbund.

2 Durch die Erfüllung seiner selbstgestellten Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51-6 8 der Abgaben Ordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen oder Anteile am Vereinsvermögen erhalten. Während ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn als Zuschüsse für im Rahmen der Vereinszwecke liegenden Ausbildungsvorhaben, Wettkämpfe usw..

5 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Siehe hierzu §11.2 dieser Satzung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Vereinsintern werden aktive (reitende) und passive (fördernde sowie Ehrenmitglieder) unterschieden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben, welche ebenfalls schriftliche auszusprechen ist. Aufnahmeanträge von Minderjährigen im gesetzlichen Sinne bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem anderen Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die gewünschte Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO § 1 8 abgeben. Spätere Änderungsabsichten hinsichtlich der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung kann an verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, welche den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Vereinssatzung, sowie den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes und der FN. Hierzu auch § 10, Rechtsordnung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens 1 Monat (01.12. eines Jahres) vor diesem Termin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist von diesem schriftlich zu bestätigen.
3. Mitglieder, die in grober Form gegen die Satzung oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Auch Rückständigkeit in der Beitragszahlung von mehr als einem Kalenderjahr kann ein Grund zum Ausschluss sein. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge. Die rückständigen Beiträge können eingeklagt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen nach Zustellung durch schriftlich begründeten Einspruch anfechten, über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Nach vom Mitglied erklärter Austrittsabsicht gem. 2. und bis zum Entscheid über einen Ausschluss gem. 3. ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Rechte

1.1 die aktiven und die passiven sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie die altersmäßig den Senioren und Jungen Reitern im Sinne der LPO § 17 zuzurechnen sind. Für Junioren regelt es der § 7.5.

1.2 alle Mitglieder haben das Recht

— in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen. Die Anträge müssen 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

— Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen bzw. zu besuchen

— in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

2 Pflichten

die Mitglieder sind verpflichtet

2.1 den Verein in der Wahrnehmung seiner gemeinnützigen und sportlichen Ziele und Vorhaben nach Kräften zu unterstützen.

2.2 Die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen zu befolgen.

2.3 Den laufenden Beitragsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und die etwa festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

— die Mitgliederversammlung

— der Vorstand, siehe § 8

— die Jugendleitung, siehe § 9

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen, er muß dies tun, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
2. Die MV wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Zwischen dem Tage der Einladung (Poststempel) und dem Versammlungstage müssen 2 volle Wochen liegen.
3. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gem. 2. ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Anträge zur Tagesordnung einer MV sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die beschließt.
5. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied, welches den Senioren bzw. Jungen Reitern im Sinne der LPO § 17 angehört. Stimmübertragungen sind nicht statthaft. Die Mitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr abstimmungsberechtigt.
6. Abstimmungen über Sachfragen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung es nicht anders vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der Stimmberechtigten durch Stimmzettel (geheime Wahl). Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
8. Über jede MV ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut, Wahlen und Inhalt von Diskussionen im Ergebnis festzuhalten.
9. Aufgaben der MV sind
 - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre Amtszeit, bei alternierender Ablösung je eines Prüfers
 - von Jahr zu Jahr,
 - die Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Entlastung
 - des Vorstandes nach Erhalt des Prüfberichtes,
 - die Festsetzung von Umlagen, Aufnahmegebühren und Beiträgen,

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Entscheid über Zulassung verspätet eingegangener Anträge zur Tagesordnung der MV,
- Entscheid über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und gegen
- Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand geführt.

Diesem gehört im Sinne des § 26 BGB an:

- der Vorsitzende (1. Vorsitzender)
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwart

zusätzlich gehören dem geschäftsführenden Vorstand an:

- der Schriftführer
- der Jugendwart

— der Breitensportbeauftragte

zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Beauftragte für Behindertensport
- die Obmänner der Ställe

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, sowie der Kassenwart sind nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter oder Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

2. Der geschäftsführende, sowie der erweiterte Vorstand (Ausnahme die Obmänner der Ställe) wird von der MV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten MV eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin ernennt der Vorsitzende eine kommissarisch tätige Person. Handelt es sich bei dem Ausscheiden um den Vorsitzenden, so ist diese MV innerhalb von 2 Monaten einzuberufen und die Ergänzungswahl innerhalb von höchstens 3 Monaten durchzuführen.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit nicht die MV zuständig ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vorbereitung und die Durchführung der Mitgliederversammlung.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Diskussion und die gefassten Beschlüsse festhält. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Seine Mitglieder können die Erstattung ihrer Auslagen in Einzelfällen beanspruchen.

7. Der erweiterte Vorstand (Obmänner der Ställe im Sinne des § 8.1) die Verbindung zu den einzelnen, dem Verein durch die Mehrheit der dort den Reitsport ausübenden Personen zuzurechnenden Reitställen festigen und deren Interessen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zum weiteren Vorstand gehören in diesem Sinne: je 1 Obmann aller zum Einzugsbereich des Vereins gehörenden Reitställe nach deren Auswahl oder Bestimmung. Als Reitställe in diesem Sinne sind Reitgelegenheiten zu betrachten, in welchen mindestens 5 ihrer regelmäßigen Kunden zu den Mitgliedern des RV Timmendorfer Strand zählen. Die Obmänner können auch durch die Inhaber der Reitställe repräsentiert werden. Die Obleute

können von den vertretenen Ställen jederzeit abberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei mangelhafter Zusammenarbeit mit den Obleuten die Auswechslung beantragen. Die Obleute vertreten ihre Ställe bis auf Widerruf ohne festgelegte Amtszeit. Die Obleute sollen von beiden Seiten her als Ansprechperson und Betreuer ihrer Ställe dienen und sich für den Beitritt aller den Reitsport ausübenden zum Verein einsetzen. Der erweiterte Vorstand sollte wenigstens einmal im Halbjahr an einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen, um Anregungen zu geben und gehört zu werden. Die Leitung solcher Sitzungen hat der Vorsitzende wahrzunehmen.

§ 9 Jugendordnung

1. Der Verein-Reiterjugend (VRJ) gebührt die besondere Förderung und Beachtung in der Zielsetzung und Aufgabenstellung der Organe des Vereins.

2. Die VRJ wird von den Jugendlichen und Junioren unter den Vereinsmitgliedern gem. LPO § 17, 1.2 und 1.3 gebildet. Die VRJ ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

3. Die VRJ fördert

- die im Sinne des § 2 dieser Satzung umrissenen Zwecke und Aufgaben des Vereins im besonderen Hinblick auf die Jugend,
- die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des sportlichen Gemeinschaftssinnes,
- die Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.

4. Die VRJ vertritt die Interessen durch gewählte Organe im Vorstand des eigenen Vereins und in der Mitgliederversammlung, in der Kreisreiterbundjugend und in den entsprechenden Gremien des Landesverbandes der FN, sowie der Kreissportbund und in der schleswig-holsteinischen Sportjugend.

5. Die Organe VRJ sind

- die Jugendversammlung (JV),
- die Jugendleitung des Vereines.

6. Der Jugendversammlung (JV) gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins gem. 2. an, ferner die erwachsenen Mitglieder der Jugendleitung. Die JV tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Weitere JV sind durch die Jugendleitung einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder der VRJ dies begründet verlangt. Beschlüsse der JV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied der VRJ hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Der Vereinsvorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden haben in der JV-Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.

Aufgaben der JV

- Einarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit und Mitwirkung bei der Durchführung von Jugendveranstaltungen,
- Wahl bzw. Vorschlag der Mitglieder der Jugendleitung gem. 7.,
- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes der Jugendleitung.

7. Die Vereins-Jugendleitung besteht aus

- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- 2 Sprechern, welche die Altersgruppen (Jugendliche bzw. Junioren) innerhalb der VRJ repräsentieren sollen.

Der Jugendwart wird auf der JV gewählt und von der MV bestätigt. Im Besonderen obliegt ihr die Organisation von Jugendveranstaltungen und die Umsetzung von Beschlüssen und Anregungen der JV und den sonstigen Organen des Vereins, soweit sie sich speziell auf die Jugend beziehen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zusammenkünfte der JL sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 ihrer Mitglieder und einer der Jugendwarte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes. Über die Sitzungen der Jugendleitung und der JV sind Protokolle zu führen, welche dem Vorsitzenden des Vereins zugänglich zu machen sind.

§ 10 Rechtsordnung

1. Das Vereinsmitglied unterwirft sich mit seinem Eintritt Ordnungsmaßnahmen, welche bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, gegen den reiterlichen Anstand und gegen die in der LPO (Allgemeiner Teil und Rechtsordnung) aufgeführten Fällen von unreiterlichem Verhalten verhängt werden können.

2. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, über den Vorstand dieses Vereins, der Landesverband und die FN im Rahmen der Bestimmungen der LPO aus. Der Vorstand des Vereins ist dem Veranstalter von Pferdeleistungsprüfungen und Pferdeschauen bei Verstößen gleichzusetzen, welche außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs der LPO von den Mitgliedern des Vereins begangen werden.

3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden

- Verwarnung,
- Geldbußen,
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein

4. Eine Ordnungsmaßnahme kann in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß vorsätzlich, mindestens aber fahrlässig begangen wurde. Es ist wie beim Einspruch gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags zu verfahren. Im Übrigen zählt die Rechtsordnung der LPO.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden muss, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein, Bad Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu verwenden hat

Satzungsänderungen bezogen auf die Fassung vom 20. März 1980 19.12.19 85

§ 8.3 / § 8.5 / § 9

1 8.12.19 87 § 9 (Neufassung)

16.03.1991 Neufassung

05.03.2004 § 8.1 Breitensportbeauftragter

Vorstand (Stand: 23.02.2024)

1. Vorsitzender Susanne Brock, Am Rugenbarg 1, 23684 Gleschendorf +49 4524 7032870

stellvertr. Vorsitzende Melanie Schmidt, Am Diekbrook 18, 23684 Gleschendorf +49 178 2631878

Kassenwartin Britta Görtz, Malkendorfer Str. 10, 23629 Sarkwitz +49 172 4089138

Schriftwartin Pamela Warn, Rangenberg 39, 23569 Lübeck +49 171 5430572

Jugendwartin Sina Schmidt, Am Diekbrook 18, 23684 Gleschendorf +49 1779176552 und Mira Sofia Krasemann, Pötenitzer Weg 13d, 23570 Travemünde +49 1713079285

Breitensport Ulrike Beithien-Falk, Bergstr. 11, 23689 Luschendorf 04504 / 3053

Sportwart Alexander Fasch, Spitzbergenstr. 21b, 23570 Lübeck + 173 8366397